



Hartmannbund-Hauptversammlung 2016

Beschluss Nr. 13

Zahlung einer bundesweit einheitlichen PJ-Aufwandsentschädigung in Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes in der Approbationsordnung verankern

Der Hartmannbund fordert die politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern dazu auf, die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) dahingehend zu verändern, dass alle Studierenden im Praktischen Jahr (PJ) verpflichtend eine bundesweit einheitliche Aufwandsentschädigung entsprechend dem Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Dies sind seit der Erhöhung des BAföG-Höchstsatzes zum Start des Wintersemesters 2016/2017 nunmehr 649 Euro monatlich.

Begründung:

Im Rahmen der im Jahr 2014 beschlossenen BAföG-Reform wurde zu Beginn des Wintersemesters 2016/2017 der Regelhöchstsatz von bislang 597 Euro auf 649 Euro angehoben. Vor diesem Hintergrund liegt laut ÄApprO nunmehr auch die Höchstgrenze der Gewährung von Geld- und Sachleistungen im Rahmen des PJ bei 649 Euro monatlich. In der ÄApprO heißt es dazu in § 3 Absatz 4: „Die Gewährung von Geld- oder Sachleistungen, die den Bedarf für Auszubildende nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes übersteigen, ist nicht zulässig.“ Dieser Passus sollte dahingehend verändert werden, dass zukünftig eine einheitliche Aufwandsentschädigung an allen Universitätskliniken und Lehrkrankenhäusern in Deutschland verpflichtend gezahlt werden muss.

Dabei sollte es auch weiterhin möglich sein, den Studierenden neben Geld- auch Sachleistungen (zum Beispiel eine kostenlose Unterkunft, die Erstattung von Fahrtkosten, kostenlose Mahlzeiten) anzubieten. Insgesamt soll in der Summe der jeweils aktuell geltende BAföG-Höchstsatz pro Studierendem erreicht werden.

Die Zahlung einer PJ-Aufwandsentschädigung in Höhe des aktuellen BAföG-Höchstsatzes sollte bundesweit einheitlich erfolgen, um alle PJ-Studierenden in Deutschland gleichermaßen für ihre umfangreichen Tätigkeiten im Rahmen ihres PJ zu entschädigen. Dadurch kann gleichzeitig die Entscheidung eines PJ-Studierenden für oder gegen eine Universitätsklinik oder ein akademisches Lehrkrankenhaus stärker von der Ausbildungsqualität als von den dort angebotenen Geld- und Sachleistungen abhängig gemacht werden.

Berlin, 5. November 2016